

Veröffentlichung gemäß § 65a BWG

Gemäß § 65a BWG ist die Sberbank Europe AG verpflichtet, auf ihrer Internet Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie folgende Bestimmungen des BWG einhält:

1) **§§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a und § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG: Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte**

In den genannten Bestimmungen des BWG werden neben allgemeinen Voraussetzungen auch persönliche Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung (= des Vorstandes) und des Aufsichtsrates von Kreditinstituten betreffend die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unabhängigkeit, die fachliche Eignung sowie die für die Ausübung der Leitungsfunktion erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit normiert.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, hat die Sberbank Europe AG eine entsprechende bankinterne Richtlinie („Fit & Proper Policy“) erlassen. Die Fit & Proper Policy enthält Qualitätsanforderungen für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Sberbank Europe AG und definiert Kriterien für die Auswahl und Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans bzw. für die Identifikation und Beurteilung von Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie deren Eignung.

Gemäß dieser Richtlinie wird vor jeder Bestellung oder Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines Inhabers von Schlüsselfunktionen dessen fachliche Kompetenz und persönliche Zuverlässigkeit geprüft und dokumentiert, sowie auch die Einhaltung der Governance Kriterien (wie insbesondere ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, Interessenkonflikte, Diversität und Gesamtzusammensetzung des Gremiums) und die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion erforderliche Erfahrung anhand der gesetzlichen Vorgaben.

2) **§ 29 BWG: Nominierungsausschuss**

Der Aufsichtsrat der Sberbank Europe AG hat gemäß den Anforderungen des § 29 BWG einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Hauptaufgabe des Nominierungsausschusses ist die Auswahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren Eignungsbeurteilung nach den in der Fit & Proper Policy der Sberbank Europe AG festgelegten Grundsätzen. Weitere Aufgaben des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (und dessen Ausschüsse) geregelt und entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben des § 29 BWG.

3) § 39b BWG samt Anlage: Grundsätze der Vergütungspolitik:

Die in § 39b BWG und in der Anlage dazu festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken werden in der Sberbank Europe AG eingehalten und umgesetzt. Die Sberbank Europe AG hat eine interne gruppenweite Vergütungsrichtlinie („Remuneration Policy“) erlassen, in der für die gesamte Sberbank Europe Kreditinstitutsgruppe die Grundsätze der Vergütungspolitik und Vorgaben für die Ausgestaltung der Vergütungspolitik und –praxis festgelegt werden. Die Remuneration Policy berücksichtigt dabei die einschlägigen europäischen sowie auch jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

Diese Grundsätze werden vom Vergütungsausschuss der Sberbank Europe AG jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Dem Vergütungsausschuss obliegen auch die Genehmigung der Grundsätze und die jährliche Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik.

Die wesentliche Grundsätze in diesem Zusammenhang sind u.a.: ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler (Bonus) Vergütung, die Verbindung der Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und die Berechnung der individuelle Leistungsprämie in Abhängigkeit der drei Faktoren Funktion, individuelle Leistung und Unternehmenserfolg.

4) § 39c BWG: Vergütungsausschuss

Der Aufsichtsrat der Sberbank Europe AG hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet der den Anforderungen des § 39c BWG entspricht. Der Vergütungsausschuss genehmigt die Grundsätze der Vergütungspolitik und überwacht deren Einhaltung, sowie auch die Einhaltung der Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen. Weitere Aufgaben des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (und dessen Ausschüsse) geregelt und entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben des § 39c BWG.

5) § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG: Erweiterte Angaben im Anhang des Jahresabschlusses bezüglich Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität

Die geforderten erweiterten Angaben im Anhang des Jahresabschlusses werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen, womit diese auch der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.